

**Änderungs- und Ergänzungsvereinbarung vom 06.02.2019 zum
Vertrag zur Versorgung in dem Fachgebiet der Diabetologie in
Baden-Württemberg gemäß § 140a SGB V vom 01.04.2017
(Diabetologie-Vertrag)**

§ 1

01.04.2019: Änderungen des Hauptvertrages

Der Hauptvertrag wird gemäß der Anlage dieser Änderungsvereinbarung neu gefasst.

§ 2

01.01.2019: Änderung von Anlage 12 (Vergütungstabelle)

Anlage 12 wird um folgende neue Vergütungsziffer erweitert:

D5	Gestationsdiabeteskomplex Diabetologe/in Erstschulung und Beratung durch den FACHARZT inkl. Schulungsmaterial, Folgeschulung und Verlaufskontrolle, Überprüfung der Messergebnisse und Befunde, Anpassung individueller Therapiemaßnahmen	Einmalig pro Arzt-Patienten-Beziehung und pro Schwangerschaft abrechenbar. Nur abrechenbar bei Vorliegen einer gesicherten Diagnose gemäß der Diagnosenliste (Anhang 1 zu Anlage 12). Nicht abrechenbar bei Versicherten, die an einem Disease Management Programm (DMP) für Diabetes mellitus Typ 1 oder 2 teilnehmen. Nur abrechenbar von Ärzten mit der Genehmigung für die Betreuung von Typ-1-Diabetikerinnen mit Kinderwunsch oder bestehender Schwangerschaft. Eine parallele privatärztliche Rechnungsstellung ist unzulässig, soweit die Leistungen nach den Regelungen dieses Vertrages abrechenbar sind.	80 EUR
-----------	--	--	---------------

§ 4

01.07.2019: Neue Anlagen 2b und 17 – Erweiterung um das Modul Diabetisches Fußsyndrom

Der Diabetologie-Vertrag wird um die neuen Anlagen 2b und 17 in der Fassung der Anlagen dieser Änderungsvereinbarung erweitert.

§ 5

01.07.2019: Änderung von Anlage 12 (Vergütungstabelle) – Erweiterung um Vergütungsziffern für das Modul Diabetisches Fußsyndrom

Anlage 12 wird gemäß der Anlage dieser Änderungsvereinbarung neu gefasst.

§ 6

01.07.2019: Änderung von Anhang 1 zu Anlage 12 (Diagnosenliste)

Anhang 1 zu Anlage 12 wird gemäß der Anlage dieser Änderungsvereinbarung neu gefasst.

§ 7

Inkrafttreten dieser Vereinbarung

Diese Änderungsvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.07.2019 in Kraft. Abweichend hiervon treten § 1 zum 01.04.2019 und § 2 zum 01.01.2019 in Kraft.

Anlagen

Hauptvertrag i.d.F. vom 01.04.2019

Anlage 12 i.d.F. vom 01.07.2019

Anhang 1 zu Anlage 12 i.d.F. vom 01.07.2019

Anlage 2b i.d.F. vom 01.07.2019

Anlage 17 i.d.F. vom 01.07.2019

Stuttgart, den 15.05.2019

AOK Baden-Württemberg
Jürgen Graf

MEDIVERBUND AG
Frank Hofmann

MEDIVERBUND AG
Dr. jur. Wolfgang Schnörer

Unterstützt durch:

MEDI Baden-Württemberg e. V.
Dr. med. Werner Baumgärtner

**Diabetologen Baden-
Württemberg eG**
Dr. med. Richard Daikeler

**Diabetologen Baden-
Württemberg eG**
Prof. Dr. med. Dr. rer. nat. Klaus Kusterer